

Landratsamt Günzburg
Kommunales Jobcenter

Stand: 22.03.2021

(Internetangebot: <https://familie.landkreis-guenzburg.de/leistungen/leistungen-des-jobcenters/>)



LANDKREIS GÜNZBURG

Informationsblatt

Rechte und Pflichten von Leistungsberechtigten u. Leistungsträgern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Dieses Informationsblatt dient zur ersten Orientierung. Maßgebend sind die jeweiligen gesetzlichen detaillierten Regelungen.

Ihre Rechte	Ihre Pflichten
Anspruch auf Beratung und Unterstützung	Selbsthilfepflichtung / Mitwirkung
<p>§ 4 Abs. 1 S. Nr. 1, Abs. 2 SGB II</p> <p>Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden u.a. auch in Form von Dienstleistungen erbracht. Die zuständigen Leistungsträger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Sie wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten.</p> <p>§ 14 S. 1 und 2 SGB II</p> <p>Die Träger der Leistungen nach dem SGB II unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Leistungsträger sollen einen persönlichen Ansprechpartner ("Fallmanager") für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.</p> <p>§ 15 Abs. 1 bis 3 SGB II</p> <p>Die Leistungsträger sollen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen sollen die Leistungsträger - regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten - die für deren Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).</p> <p>Förderleistungen zur Arbeitsintegration §§ 16 bis 16f SGB II</p> <p>Über zulässige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) hinaus können als weitere Leistungen für die Eingliederung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben insbesondere auch erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder• die häusliche Pflege von Angehörigen,• die Schuldnerberatung,• die psychosoziale Betreuung,• die Suchtberatung,• ein Einstiegsgeld und• Leistungen zur Beschäftigungsförderung• Angebote an Arbeitsgelegenheiten• Arbeitgeberzuschüsse zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt	<p>§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 S. 1 SGB II</p> <p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten.</p> <p>§§ 60 bis 62 SGB I</p> <p>Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle leistungserheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, alle leistungserheblichen Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Darüber hinaus soll der Antragsteller auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen bzw. sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.</p> <p>Pflicht zur Erwerbsarbeit § 2 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 SGB II</p> <p>Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.</p> <p>Vorrangige Leistungen §§ 5, 12a SGB II</p> <p>Leistungsberechtigte sind weitgehend verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.</p>

Pflichten des Jobcenters	Rechte des Jobcenters
<p data-bbox="165 277 695 309">Beratung und Unterstützung / Leistungen</p> <p data-bbox="165 331 408 358">§ 3 Abs. 1 und 2 SGB II</p> <p data-bbox="165 358 769 506">Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorrangig Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei Antragstellung sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erbracht werden.</p> <p data-bbox="165 528 274 555">§ 4 SGB II</p> <p data-bbox="165 555 769 748">Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von Dienstleistungen (Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner), Geldleistungen (zur Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) und Sachleistungen erbracht.</p> <p data-bbox="165 748 769 918">Die zuständigen Leistungsträger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Sie wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten.</p> <p data-bbox="165 940 287 967">§ 14 SGB II</p> <p data-bbox="165 967 769 1115">Die Leistungsträger nach dem SGB II unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und sollen einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.</p> <p data-bbox="165 1115 769 1191">Sie erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.</p> <p data-bbox="165 1214 411 1240">§ 15 Abs. 1 bis 3 SGB II</p> <p data-bbox="165 1240 769 1433">Die Leistungsträger sollen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen sollen die Leistungsträger - regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten - die für deren Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).</p> <p data-bbox="165 1456 373 1482">§§ 16 bis 16f SGB II</p> <p data-bbox="165 1482 769 1581">Über zulässige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) hinaus können als weitere Leistungen für die Eingliederung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben insbesondere erbracht werden:</p> <ul data-bbox="178 1603 769 1912" style="list-style-type: none"> • die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder • die häusliche Pflege von Angehörigen, • die Schuldnerberatung, • die psychosoziale Betreuung, • die Suchtberatung, • ein Einstiegsgeld • Leistungen zur Beschäftigungsförderung (z. B. Förderung der beruflichen Weiterbildung, Vermittlungsbudget, Aktivierungsleistungen) • Angebote an Arbeitsgelegenheiten und • Arbeitgeberzuschüsse zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. 	<p data-bbox="801 277 1075 309">Leistungsgrundsätze</p> <p data-bbox="801 331 999 358">§ 3 Abs. 3 SGB III</p> <p data-bbox="801 358 1407 434">Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.</p> <p data-bbox="801 479 963 510">Sanktionen</p> <p data-bbox="801 555 1008 582">§ 31 SGB II</p> <p data-bbox="801 582 1008 609">Pflichtverletzungen</p> <p data-bbox="801 631 1378 707">§ 31a, § 31b SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen sowie Beginn und Dauer der Minderung</p> <p data-bbox="801 730 1015 761">§ 32 SGB</p> <p data-bbox="801 761 1015 792">Meldeversäumnisse</p> <p data-bbox="801 815 1407 963">In den §§ 31 bis 32 SGB II sind die Voraussetzungen sowie Art und Umfang möglicher Sanktionen des Leistungsträgers gegenüber den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen sowie den nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft leben und Sozialgeld erhalten, bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen geregelt.</p> <p data-bbox="801 985 1407 1061">Diese Vorschriften werden unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5.11.2019 (1 BvL 7/16 = NJW 2019 S. 3703) angewendet.</p> <p data-bbox="801 1084 1407 1209">Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im Internetangebot des Kommunalen Jobcenters im Merkblatt "Rechtsfolgenbelehrung für Empfänger von Arbeitslosengeld II über Rechte und Pflichten im Rahmen des Sozialgesetzbuchs – Zweites Buch – (SGB II) Grundsicherung für Arbeitsuchende"</p> <p data-bbox="801 1232 1382 1285">https://familie.landkreis-guenzburg.de/leistungen/leistungen-des-jobcenters/arbeitslosengeld-ii</p> <p data-bbox="801 1330 1331 1361">Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p data-bbox="801 1406 1235 1438">§§ 50 bis 52a SGB II, §§ 67 bis 85a SGB X</p> <p data-bbox="801 1438 1407 1608">Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Das Verhältnis zum Leistungsberechtigten ist durch Gesetze geprägt; daher beruht die Verarbeitung von Sozialdaten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben auf einer Rechtsnorm, die die Zulässigkeit der Datenverarbeitung anordnet oder erlaubt.</p> <p data-bbox="801 1608 1407 1778">Das Kommunale Jobcenter ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung weitgehend nicht auf die Einwilligung der betroffenen Personen als Erlaubnistatbestand angewiesen. Die Erhebung von Sozialdaten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist. Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten.</p> <p data-bbox="801 1800 1398 1854">Ausführliche Informationen hierzu finden Sie im Internetangebot des Kommunalen Jobcenters</p> <p data-bbox="801 1877 1398 1930">https://familie.landkreis-guenzburg.de/leistungen/leistungen-des-jobcenters/datenschutz-und-allgemeines-auskunftsrecht</p>